BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Zuständig Anna Stalder
Tel. direkt 031 938 22 79
E-Mail anna.stalder@bernerbauern.ch
Bereich Agrarpolitik
Datum 21.01.2022

Per Mail an: PolitischeGeschaefte.fin@be.ch

Steuergesetzrevision 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2021 laden Sie uns ein, uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision zu äussern. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 10‘000 Berner Landwirtschaftsbetriebe.

Gegenstand

Bei der vorliegenden Revision will der Regierungsrat die verschiedenen Ungleichbehandlungen bei den Bestimmungen zur Möglichkeit von steuerlichen Abzügen bei Energiesparmassnahmen beheben: dabei sollen neu sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen werden und als bewegliches Vermögen besteuert werden. Bisher galt diese Steuererleichterung nur für Photovoltaik-Aufdachanlagen, wobei landwirtschaftliche PV-Anlagen seit einem Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 16. März 2021 mit ihrem Ertragswert bei der amtlichen Bewertung des Grundstücks berücksichtigt werden. Weiter wird wie bisher bei Photovoltaikanlagen auch bei Solarthermieanlagen auf die Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet. Mit dem sogenannten «Nettoprinzip» soll neu auch der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei sein. Weiter sollen Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf Neubauten bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Ausserdem wird eine «ökologische Flexibilisierung» der Liegenschaftssteuer vorgeschlagen, welche den Gemeinden Freiheiten gibt, Steuersätze nach gewissen Kriterien festzulegen.

Stellungnahme

Auf vielen Dächern von Berner Landwirtschaftsbetrieben sind Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen installiert. Der Berner Bauern Verband begrüsst grundsätzlich die Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Zu einzelnen Artikel nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) «Nettoprinzip» beim produzierten Strom

Da viele Landwirtschaftsbetriebe mit dem Strom aus ihren Photovoltaikanlagen den Eigenbedarf decken, wird es begrüsst, dass dieser steuerfrei wird.

Art. 56 (Bewertungsgrundsätze)

Artikel 56 Abs. 1a bestimmt neu, dass PV- und Solarthermieanlagen im Privatvermögen nicht amtlich bewertet werden sollen. Dabei soll dies nur für die übrigen Grundstücke nach Abs. 1 Bst. d gelten. Somit sind landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe ausgenommen, welche in Abs. 1 Bst. a geregelt werden. Landwirtschaftliche- und nichtlandwirtschaftliche PV- und Solarthermieanlagen sollen gemäss der vorliegenden Revision somit einmal als bewegliches Vermögen (nicht-landwirtschaft) und einmal amtlich (Landwirtschaft) bewertet werden. Dieser Unterschied wird im Vortrag mit einem Verwies auf einen Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 16. März 2021 begründet. Die Kommission stellt dabei auf den Art. 56 Abs. 1 Bst. a StG ab, welcher festhält, dass landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe im Kanton Bern zum landwirtschaftlichen Ertragswert bewertet werden. Diese Handhabung besteht seit mehr als 30 Jahren. Der Kanton könnte grundsätzlich bei der amtlichen Bewertung (Steuerwert) von landwirtschaftlichen Betrieben vom landwirtschaftlichen Ertragswert abweichen. Dies wird von vielen anderen Kantone so gehandhabt. Die Entkoppelung von amtlichem Wert und landwirtschaftlichem Ertragswert nach mehr als 30-jähriger Praxis scheint jedoch auch nicht zielführend und birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, Missverständnissen und Fehlern. Auch ist uns bewusst, dass die landwirtschaftliche Ertragswertschätzung auf Bundesrecht basiert und eine entsprechende Änderung bezüglich PV- und Solarthermieanlagen und beweglichem Vermögen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht wünschenswert ist. Es bleibt für uns die Frage, wie die Handhabung vor dem Entscheid vom 16. März 2021 ausgesehen hat.

Es scheint, dass die Fördermöglichkeiten in der Landwirtschaft analog der Nicht-Landwirtschaft in dieser Revision zu wenig ausführlich geprüft und abgehandelt wurden. Wir möchten festhalten, dass landwirtschaftliche PV- und Solarthermieanlagen grundsätzlich eine Förderung im selben Umfang verdienen wie nichtlandwirtschaftliche Anlagen.

Art. 261 (Liegenschaftssteuer): ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer

Den Vorschlag, Gemeinden die Möglichkeit zu geben, nach gebäudeenergetischen oder raumplanerischen Kriterien gestaffelte Steuersätze für die Liegenschaftssteuer festzulegen, lehnen wir ab. Die Argumente dagegen liefert der Regierungsrat auf Seite 20 des Vortrages gleich selbst. Individuelle Gemeindelösungen verkomplizieren das Steuerrecht und führen zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger. Es könnte auch sein, dass vermögensstarke Personen gegenüber vermögensschwachen begünstigt werden, weil möglicherweise bei weniger wertvolle Liegenschaften, die wegen fehlenden finanziellen Mitteln nicht saniert werden können, höhere Liegenschaftssteuern fällig werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Hans Jörg Rüegsegger
Präsident

Karin Oesch
Geschäftsführerin